

## **Das Produktsicherheitsgesetz "ProdSG" für Werbemittel**

Am Gesetz selbst kommt langfristig keine Branche vorbei, die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Verbraucherprodukte - somit auch für Werbeartikel. Es gibt aber kurz- und mittelfristig situations-entschärfende Handlungsoptionen und vorbeugende Maßnahmen.

In jedem Falle vorteilhaft ist der Informationsaustausch des Lieferanten mit seinen Distributoren. Die entsprechenden Vorab-Details zum Gesetz mit den daraus resultierenden konkreten Maßnahmen auf Lieferantenseite sind klar zu kommunizieren. An diesem Punkt hat auch der Handel die Gelegenheit, etwaige eigene Kennzeichnungswünsche einzubringen.

### **Generelle Kennzeichnungspflicht**

Die generelle Kennzeichnungspflicht gemäß dem ProdSG besteht seit dem 1. Dezember 2011 und gilt grundsätzlich für alle Verbraucherprodukte und somit auch jeden Werbeartikel. Zu kennzeichnen ist jedes Produkt mit dem Namen und der zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers bzw. desjenigen, der das Produkt in den europäischen Wirtschaftsraum einführt und dort bereitstellt. Neben Namen und Anschrift ist auch eine Serien- oder Typnummer zur eindeutigen Identifizierung Pflicht. Anstelle des Lieferanten können auch der Werbemittelberater oder der Werbende selbst mit ihren Namen und ihrer Anschrift zur Produktkennzeichnung herhalten. Sie gelten damit quasi als Hersteller und übernehmen folglich sämtliche Haftungsrisiken für das Produkt. Grundsätzlich hat die Kennzeichnung auf dem Produkt zu erfolgen.

### **Ausnahmefälle**

Lediglich in Ausnahmefällen - wenn eine Kennzeichnung etwa aus Platzgründen nicht möglich ist - ist auch eine Kennzeichnung auf der Verpackung gestattet. Aufkleber oder auch Hang-Tags, die die erforderlichen Angaben enthalten und mit dem Produkt fest verbunden sind, sollten der Kennzeichnungspflicht in der Regel genügen. Für Produkte, deren Kennzeichnung aus Sicht des Verantwortlichen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, sollte der Bereitsteller eine entsprechende Dokumentation verfassen und hinterlegen. Um Bußgelder zu vermeiden, sollte eine Kennzeichnung im Sinne des ProdSG spätestens durch den Importeur vorgenommen werden. Die Abnahme nicht gekennzeichnete Produkte kann vom Empfänger mit Hinweis auf Verstoß gegen das ProdSG ggf. verweigert werden.

### **Verpflichtungen der Behörden**

Das ProdSG hat umgekehrt auch Verpflichtungen für die Behörden. Diese müssen eine festgelegte Anzahl an Stichproben auf dem Markt überprüfen, ihr Kontrollzwang steigt. In Deutschland sind mehr als 100 Behörden dafür zuständig. Daraus folgt, dass jeder Bereitsteller seine Produktpalette einmal durchdekliniert haben sollte auf Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht. Dies wird aber nur auf sehr wenige Produkte zutreffen, wie es beispielsweise bei Einkaufswagenchips der Fall sein könnte.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das 26-seitige Vollzitat des Bundesministeriums zu.